

Vorlage Nr.: BV/052/2025
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	02.09.2025		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	04.09.2025		N			
Rat	Entscheidung	11.09.2025		Ö			

**57. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau
„Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“**

- Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Entscheidung über die Anregungen
- Feststellungsbeschluss

Bezug: Vorlage 0049/2024

Anlagen:

1. 57. Änd. FNP – Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Veröffentlichung
2. 57. Änd. FNP - Planzeichnung
3. 57. Änd. FNP - Begründung mit Umweltbericht
 - 3.1 Anhang 1 Ergebnisse der vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchung
 - 3.2 Anhang 2 Naturschutzfachlicher Untersuchungsrahmen
 - 3.3 Anhang 3 Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung
 - 3.4 Anhang 4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
4. Verkehrsplanerische Stellungnahme

1. Sachverhalt und Rechtslage:

In der Sitzung am 26.09.2019 fasste der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau den Beschluss, dass der wirksame Flächennutzungsplan geändert werden soll (Änderungsbeschluss zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“). Der Beschluss wurde am 16.03.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planung beruht auf einem Antrag der CDU-Fraktion zur Schaffung von Parkplätzen am Bahnhof Nord Soltau. Mit der Einrichtung eines Bereiches für Park+Ride sowie Bike+Ride auf dem städtischen Grundstück an der Winsener Straße soll zum einen das widerrechtliche Parken auf dem (privaten) Feldweg verhindert werden, zum anderen Pendler und Touristen angeregt werden, auf ihr Kraftfahrzeug zu verzichten und auf die Bahn umzusteigen. Dies entspricht auch dem Leitziel VI 1 des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) der Stadt Soltau. Mit der vorliegenden Planung sollen aber nicht mehr nur Stellplätze für den

Kfz-Verkehr, sondern auch Angebote für andere Fahrzeuge wie Fahrräder/E-Bikes, E-Scooter usw. geschaffen werden.

In seiner Sitzung am 10.03.2020 billigte der Bauausschuss den Vorentwurf der 57. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“ als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die dann im Zeitraum vom 16.03.-04.04.2020 durchgeführt wurde. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel dazu mit Schreiben vom 12.03.2020 aufgefordert, bis zum 16.04.2020 gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ihre Stellungnahme zu der Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abzugeben.

Die Ergebnisse dieser Beteiligung wurden dem Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2024 vorgestellt, in der auch der Entwurf der 57. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt wurde. Die öffentliche Auslegung/Veröffentlichung wurde im Zeitraum vom 24.06.-09.08.2024 durchgeführt. Mit Schreiben vom 21.06. bzw. 22.06.2024 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Ergebnisse und die entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Hierzu wird in der Sitzung des Bauausschusses ergänzend vorgetragen.

Das gemeindliche Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird durch die Prüfung und Entscheidung über die Stellungnahmen und den Feststellungsbeschluss abgeschlossen. Für den Feststellungsbeschluss ist gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Rat zuständig.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

Anschließend wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung beim Landkreis Heidekreis beantragt. Die Genehmigungsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Genehmigungsantrag zu entscheiden (§ 6 Abs. 4 S. 1 BauGB).

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Kosten verbunden. Diese Aufwendungen sind im Teilhaushalt 61.1 berücksichtigt.

3. Beschlussvorschlag:

1. Über die während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen wird wie in Anlage 1 vorgeschlagen entschieden.
2. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NKomVG - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Mobilitätsknoten Bahnhof Nord“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen.